

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Editorial: Vom Angeln und den beiden Seen | 2 |
| Organisationsreform der gesetzlichen Unfallversicherung | 5 |
| Neue HVBG-Schriftenreihe „Gesund und fit im Kleinbetrieb“ – Kommt die Botschaft an? | 7 |
| Deutscher Jugend-Arbeitsschutz-Preis 2008 | 13 |
| Technische Regeln für Betriebssicherheit | 15 |
| Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung (BGV A2) - Praxishilfen | 20 |
| Urteil: Sicherheitstechnische Betreuung (BGV A2) durch Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtend | 21 |
| Seminartermine 2007 | 24 |

Bitte beachten Sie den geänderten Mitgliedsbeitrag!

Sie helfen uns, indem Sie eine Einzugsermächtigung erteilen. In diesem Fall wird der Jahresbeitrag im Herbst jeden Jahres automatisch abgebucht.

Ansonsten überweisen Sie bitte den Mitgliedsbeitrag an den VDRI bis zum **1. April** jeden Jahres an den VDRI. Eine gesonderte Aufforderung zur Überweisung erfolgt nicht.

Mitglieder, für die der Arbeitgeber den Mitgliedsbeitrag überweist, müssen nichts weiter unternehmen.



Impressum

| | |
|--------------------------|---|
| VDRI-Kurier | Ausgabe 64; Heft 23 – Juni 2007 |
| Herausgeber: | Verein Deutscher Revisions-Ingenieure e.V.(VDRI) c/o BG der Bauwirtschaft Hildesheimer Straße 309 30519 Hannover Tel. 0511/987-2541 (Herr Wesebaum) oder -2523 (Herr Lütje) Geschäftsstelle: Tel. 0511/5463079, Fax: 0511/548602 (Frau Edeler) |
| Verantwortlich | Dr.-Ing. Wolfgang Damberg, Vorstand |
| Schriftleitung | Detlef Guyot, Referent für Information und Öffentlichkeitsarbeit Tel. 06131/802-16234, e-mail: detlef.guyot@vdri.de |
| Internet / E-Mail | www.vdri.de info@vdri.de Bei Fragen zum Internetauftritt wenden Sie sich bitte an Herrn Guyot |
| Kontoverbindung | Postbank Hannover, BLZ 250 100 30, Kontonummer 0119048306 |
| Mitgliedsbeitrag | bis 31.12.2006: 30,- Euro /Jahr, ab 1.1.2007: 40,- Euro / Jahr Altmitglieder (in den Ruhestand getretene Mitglieder) sind laut Satzung von der Beitragspflicht befreit. |
| Druck | Werbestudio Varnay GmbH, 30916 Isernhagen |
| Auflagenhöhe | 2000. Der nächste VDRI-Kurier erscheint im Dezember 2007 |

... TERMINE ... TERMINE ... TERMINE ...TERMINE ... TERMINE...

| | | |
|-----------------------|----------------------------|------------|
| 18. - 21.09.2007 | A + A 2007 | Düsseldorf |
| 19.09.2007, 17:15 Uhr | Mitgliederversammlung VDRI | Düsseldorf |
| 08 - 10.10.2008 | Arbeitsschutz aktuell 2008 | Hamburg |

Editorial: Vom Angeln und den beiden Seen

Liebe VDRI-Mitglieder,

in diesen staunenswerten Fusionszeiten ist auch mein Editorial etwas märchenhaft geraten:

vom Angeln und den beiden Seen

Einstmals, als die Menschen in verkehrten Zeiten lebten – das muss also schon sehr lange her sein -, da war auch das Angeln verkehrt herum. Am Ufer des Sees saßen die Fische, hatten die Angelruten ausgeworfen, und angelten nach Menschen.

Ob das nun weiter nicht schlimm war oder doch, lässt sich nur schwer sagen: Auch eine Welt, die verkehrt herum läuft, ist ja eine funktionierende Welt, und im Großen und Ganzen gewöhnt man sich daran. Unangenehm wurde es für einen damaligen Menschen aber dann doch, und zwar spätestens, wenn er an dem Angelhaken aus dem Wasser gezogen nach Luft schnappte und die Fische seelenruhig damit begannen, ihren Fang totzuschlagen.

Die Sache nahm eines Tages eine erstaunliche Wende, so erstaunlich, dass ich hier darüber berichten möchte.

Am Grunde des Sees, wo die Menschen wohnten, herrschte wie gewöhnlich Licht und Schatten. Die Jahreszeiten machten sich bemerkbar, wenn auch der See im Winter nie ganz durchgefroren war oder im Sommer gar überkochte. Man schwamm seiner Beschäftigung nach, achtete auf seine Gesundheit und gelegentlich auf die der anderen Menschen, und alles hätte so bleiben können wie bisher, weil auch die Statistik über die beim Angeln verschwundenen Menschen einigermaßen überschaubar blieb, ja sogar von Jahr zu Jahr rückläufige Zahlen aufwies.

Da beschloss eines Tages – aus heiterem Seespiegel – das Ministerium für das Zusammenleben der Menschen unter Wasser (MZMuW), den See der Menschen mit dem benachbarten See zusammenzulegen. Zunächst über einen Kanal, dann durch gezielten Wasseraustausch und schließlich, im Ergebnis des gemeinsam verwalteten Wassers, sollte das Leben der beiden Seen vereinheitlicht, größer, schöner, vielfältiger werden.

Soweit, so gut, und man machte sich an die Arbeit. Zunächst erklärte die Regierung sich und allen, die es hören wollten, welche Vorteile mit dem Zusammenlegen verbunden seien. Danach erklärten die Regierung und die, die es hören wollten denen, die es hören sollten, welche Vorteile mit dem Zusammenlegen verbunden seien. Danach diskutierten alle, Groß und Klein, so lange, bis die Diskussion über das Zusammenlegen der beiden Seen genauso wichtig war wie das Leben im See selbst: Es würde sich ja etwas verändern, sagte man, und zwar für die Zukunft, und vor allem für die Kinder der Zukunft.

Im Nachbarsee war es dasselbe. Alle schwammen aufgeregt umeinander herum, wussten Bescheid oder kannten jemand, der Bescheid wusste, und das Verändern war in aller Munde. Auch die neue gemeinsame Regierung wurde schon gebildet, zunächst als Entwurf beiderseits auf dem Tang niedergeschrieben, damit verhandelt werden konnte.

Wie groß war aber das Erstaunen und kannte keine Grenzen, als die Delegationen der beiden Seen zu ersten Gesprächen zusammenkamen! Man traf sich an verschwiegenem Ort, im Schilf, zwischen den Felsen, wo ein kleiner, ja winziger natürlicher Kanal die beiden Seen verband und wo eigentlich nur die Frösche wohnten. Niemand hätte gedacht, dass die Bewohner der beiden Seen so verschieden waren, trotz gleichen Wassers, gleicher Schönheit und Reinheit ihrer Seen, gleicher Gefahren, gleichen Erlebens jahrein und jahraus.

Den Menschen unseres Sees fiel vor allem auf: Die Bewohner des Nachbarsees hatten Flossen, bewegten sich pfeilschnell mit Schwänzen durch das Wasser, ihre Augen standen seitlich ab, und sie kleideten sich außerordentlich schuppig. Wieder heimgekommen von dieser Begegnung im Schilf, bestätigte sich der Verdacht, als man Moderatoren, Wirtschaftsweisen, Psychologen und andere Fachleute befragt hatte: Im Nachbarsee wohnten Fische – nicht etwa Menschen, sondern Fische.

Das wäre nicht weiter schlimm gewesen, da man ja die Lebensumstände miteinander teilte, aber zwischen ihnen, wir ahnen es schon, stand das Angeln, unverhandelbar. Beim Thema Angeln konnte es keine Gemeinsamkeit geben, wie denn auch, wenn einmal ein Fisch, ein andermal ein Mensch am Haken hing.

Niemand wüsste, wie diese Geschichte ausgegangen ist, wenn nicht Aufzeichnungen der Frösche noch heute Zeugnis ablegten über eine weise Entscheidung aus dem Regierungslager – aus welchem der beiden, Regierung Menschensee beziehungsweise Regierung Fischsee, ist allerdings nicht mehr bekannt. Vielleicht hat damals auch ein mutiger Frosch den Anstoß gegeben ...

Jedenfalls muss es so gewesen sein, dass wegen des Angelnproblems Plan um Plan verworfen wurde, wie ein vernünftiges Zusammenlegen ermöglicht werden könnte: Wichtig erschien nämlich vor allem, die Angelnrechte der obersten Leitung zur jeweiligen Entscheidung anheim zu stellen, und man kann sich gut vorstellen, dass deswegen zur zukünftigen obersten Leitung keine Einigkeit zu erzielen war.

Aber – zum Nachteil der Menschen? – schlussendlich eben doch: Die oberste Leitung wurde den Fischen übertragen. Und die Menschen ...

Die Menschen, sie haben seitdem, und bis zum heutigen Tage, die Herstellung und Verwaltung der Angeln in ihrer Hand.

Ihr

Wolfgang Damberg

Organisationsreform der gesetzlichen Unfallversicherung

Wir hatten im VDRI-Kurier darüber berichtet, dass die im November 2005 gestartete Koalition aus Union und SPD laut Koalitionsvertrag das System der gesetzlichen Unfallversicherung „auf Dauer zukunftssicher“ machen wolle. Demnach streben die Regierungspartner eine straffere Organisation, effizientere Einheiten und ein „zielgenauerer Leistungsrecht“ an. Eine Arbeitsgruppe der Staatssekretäre aus den Ressorts von Bund und Ländern verständigte sich am 29.6.2006 auf „Eckpunkte zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung“.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat zwischenzeitlich den ersten Teil eines Arbeitsentwurfs zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung vorgelegt. Der im Internet an verschiedenen Stellen veröffentlichte 1. Teil „**Organisationsreform der gesetzlichen Unfallversicherung**“ ist ein Arbeitsentwurf, der die Beschlüsse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe konkretisiert. Er betrifft die Gestaltung der Arbeitsschutzpolitik und organisatorische Fragen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Umsetzung des Eckpunktepapiers zum **Leistungsrecht** ist in Vorbereitung und soll noch vor der Sommerpause in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe beraten werden. Beide Teile (Organisations- und Leistungsreform) sollen im Anschluss in einem Referentenentwurf zusammengeführt, mit den Ressorts, Ländern und Verbänden erörtert und nach Abschluss der Beratungen dem Bundeskabinett zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

Bekanntlich haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen beschlossen, zum 1. Juli 2007 einen gemeinsamen Spitzenverband für die gesetzliche Unfallversicherung zu schaffen. Der neue Verband soll aus der Fusion des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) und des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) hervorgehen und den Namen "**Deutsche gesetzliche Unfallversicherung**" tragen. Der Zusammenschluss der Verbände ist Teil eines Konzepts, mit dem die Selbstverwaltung, bestehend aus Arbeitgebern und Versicherten, die Strukturen der Unfallversicherung an veränderte Rahmenbedingungen anpassen wollen. Dazu zählen auch weitere Fusionen unter Berufsgenossenschaften und Unfall-

kassen sowie neue Mechanismen, um in der gewerblichen Unfallversicherung die Lasten zwischen den Branchen zu verteilen.

Uneinigkeit herrscht über die weitergehende Pläne von Bundesregierung und Bundesländern, die im Sommer 2006 im Eckpunktepapier angekündigt hatten, die Verbände zum 1. Januar 2008 zwangsweise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenschließen zu wollen. Diese **Spitzenkörperschaft** würde der Aufsicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. durch das Bundesversicherungsamt unterliegen. Die von der Politik geplante Spitzenkörperschaft soll die Befugnis erhalten, „für alle Unfallversicherungsträger verbindliche Entscheidungen zu treffen und zwischen den Trägern einen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerb zu organisieren“. Zudem sollen ihr gemeinsame Angelegenheiten der Unfallversicherungsträger übertragen werden, „die besser und effizienter zentral erledigt werden können“. Die Errichtung dieser Spitzenkörperschaft nach dem Vorbild der Deutschen Rentenversicherung Bund würde die Befugnisse der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen empfindlich beschneiden und den staatlichen Einfluss auf die gesetzliche Unfallversicherung deutlich erhöhen.

Professor Dr. Franz Ruland, langjähriger Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), kam in einem Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Januar 2007 zu dem Schluss, dass gegen die Umwandlung der beiden Spitzenverbände in eine Körperschaft **keine verfassungsrechtlichen Bedenken** bestehen. Dahingegen hält **Prof. (em.) Dr. Friedrich Schnapp** vom Institut für Sozialrecht an der Ruhr-Universität Bochum die von Bund und Ländern geplante Umwandlung des zukünftigen Spitzenverbandes der gesetzlichen Unfallversicherung in eine Körperschaft öffentlichen Rechts für **verfassungswidrig**. Wunder Punkt der Verkörperung, so Schnapp, ist vor allem die so genannte Mischverwaltung. Das Grundgesetz verbiete es, dass eine Körperschaft auf Bundesebene zugleich verbindliche Entscheidungen für Körperschaften auf Landesebene treffe. Hiervon betroffen sind die Unfallversicherungsträger der Länder und Kommunen.

Auf unserer Homepage www.vdri.de werden wir Sie über die weiteren Entwicklungen informieren.

Neue HVBG-Schriftenreihe „Gesund und fit im Kleinbetrieb“ – Kommt die Botschaft an?

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) hat eine neue Schriftenreihe herausgegeben, die sich speziell an kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) richtet. Über die Hintergründe der Entstehung der Schriftenreihe und die Ergebnisse einer Befragung in Betrieben fünf verschiedener Branchen wird berichtet.

Mit Beginn des Jahres hat der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) die neue Schriftenreihe „**Gesund und fit im Kleinbetrieb**“ veröffentlicht. Ziel der Schriftenreihe ist es, kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) praxisnahe und verständliche Hilfen zu Themen des betrieblichen Gesundheitsschutzes an die Hand zu geben.

Gerade kleine und mittelständische Unternehmen haben einen enormen Bedarf an praktischen Lösungen auf dem Gebiet des betrieblichen Gesundheitsschutzes. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind auf dem Gebiet des betrieblichen Gesundheitsschutzes seit vielen Jahrzehnten aktiv. Damit verfügen sie über enormes Fachwissen sowie - auf Grund ihrer Gliederung nach Gewerbebranchen – über unschätzbare Branchenkenntnisse. Dennoch werden die Berufsgenossenschaften in den Betrieben und im politischen Umfeld noch immer als reine „Unfallverhüter“ und/oder „Vorschriftenersteller“ gesehen. Zudem wird betrieblicher Gesundheitsschutz häufig in erster Linie mit den Krankenkassen in Verbindung gebracht.

Auch das Inkrafttreten der Betriebssicherheits- sowie der Arbeitsstättenverordnung durch den Staat hat die Betriebe in Sachen Arbeitsschutz verunsichert. Die Umsetzung allgemeiner Schutzziele, wie sie in den genannten Verordnungen formuliert sind, stellt insbesondere kleine und mittelständische Betriebe vor nahezu unlösbare Schwierigkeiten. Das die oben genannten Verordnungen konkretisierende technische Regelwerk des Staates wird auf Grund seines Abstraktionsgrades an vielen Stellen in Betrieben dieser Größe nicht weiterhelfen.

Um diesen Entwicklungen entgegenzusteuern, hat sich der berufsgenossenschaftliche Fachausschuss „**Einwirkungen und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren**“ (**FA WIRK**) beim Hauptverband der

gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) die Erarbeitung von Schriften zu Gesundheitsthemen zu Eigen gemacht, die sich sprachlich, inhaltlich sowie durch praxisnahe Lösungen an den Bedürfnissen kleiner und mittelständischer Unternehmen orientieren. Der Fachausschuss arbeitet mit seinen einzelnen Sachgebieten branchenübergreifend, d. h. alle Branchen- und Gewerbebezüge betreffend.

Themenfelder des Gesundheitsschutzes im FA WIRK:

- Beleuchtung, Licht und Farbe
- Hitze
- Klima incl. Kälte
- Arbeitsplatzlüftung (nach der Gefahrstoffverordnung)
- Arbeitsgestaltung
- Physische Belastungen
- Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt

Die Testphase (Evaluation)

Vor der Etablierung der neuen HVBG-Schriftenreihe „Gesund und fit im Kleinbetrieb“, war im Rahmen einer Testphase zu klären, ob Schriften dieser Machart bei den Unternehmen Akzeptanz finden und wie sie gegebenenfalls optimiert werden können. Als „Testbroschüre“ wurde die vom Sachgebiet „Psyche und Gesundheit in der Arbeitswelt“ im FA WIRK entwickelte KMU-Schrift **„Arbeiten: Entspannt – gemeinsam – besser“ (BGI 7010)** herangezogen. Die Broschüre behandelt anhand von sechs Fallbeispielen u. a. die Entstehung von Stress, Konflikten im Betrieb und Zeitnot. Sie beschreibt weiterhin praxisnahe Lösungen, wie in Zeiten zunehmender Belastungen gemeinsam entspannter gearbeitet werden kann.



Abb. 1: BGI 7010: Arbeiten: Entspannt - gemeinsam - besser

Der Fragebogen

Insgesamt wurden 74 Unternehmer aus fünf verschiedenen Branchen befragt (Bau, Metall, Feinmechanik und Elektrotechnik, Nahrungs- und Genussmittel, Steine und Erden). Die Unternehmer wurden gebeten, nach der Lektüre der Testbroschüre einen kurzen Fragebogen zu beantworten. Der Fragebogen beinhaltete vier Fragen, die sich konkret auf die Testbroschüre bezogen sowie zwei Fragen zu einer eigens auf die Bedürfnisse von kleinen und mittelständischen Unternehmen zugeschnittene, neue Schriftenreihe. Die konkreten Fragen sind im Folgenden aufgeführt.

Vier Fragen zur Testbroschüre „Arbeiten: Entspannt – gemeinsam – besser“

- *Ist die Gestaltung der Broschüre ansprechend?*
- *Finden Sie den Umfang der Broschüre angemessen?*
- *Finden Sie die Texte in der Broschüre verständlich?*
- *Bietet die Broschüre Lösungen für die betriebliche Praxis?*

Zwei Fragen zu einer Schriftenreihe speziell für KMU

- *Halten Sie eine Schriftenreihe im Arbeitsschutz, die sich speziell an Betriebe Ihrer Größe wendet, für sinnvoll?*
- *Würden Sie weitere Schriften in dieser Art speziell für Betriebe Ihrer Größe begrüßen?*

Alle sechs Fragen sollten auf einer 6-stufigen Skala – wie bei Schulnoten - beurteilt werden. Dabei bedeutete eine 1 „sehr gut“ bzw. „auf jeden Fall“ und eine 6 bedeutete „ungenügend“ bzw. „auf keinen Fall“. Daneben bestand die Möglichkeit, in Form eines Freitextes auf die Frage „*Was würden Sie anders machen?*“ Vorschläge zu unterbreiten, wie die Broschüre sprachlich, inhaltlich, grafisch, etc. optimiert werden kann.

Insgesamt wurden 74 Unternehmer befragt, davon hatten 67 Betriebe bis 50 Mitarbeiter beschäftigt, d.h. die Zielgruppe KMU wurde erreicht.

Ergebnisse zu den Fragen nach der Testbroschüre „Arbeiten: Entspannt - gemeinsam – besser“ (BGI 7010)

Abbildung 2 zeigt die Mittelwerte für die Fragen, die sich konkret auf die Testbroschüre bezogen. Da gemäß Schulnoten bewertet wurde, gilt: Je niedriger der Balken, umso besser ist die Bewertung. Es wird deutlich, dass alle Mittelwerte im Bereich „gut“ liegen (Mittelwerte zwischen 2,0 und 2,4). Sowohl die Gestaltung als auch der Umfang, die Verständ-

lichkeit, und die Lösungsmöglichkeiten wurden von den befragten Betrieben als „gut“ beurteilt.

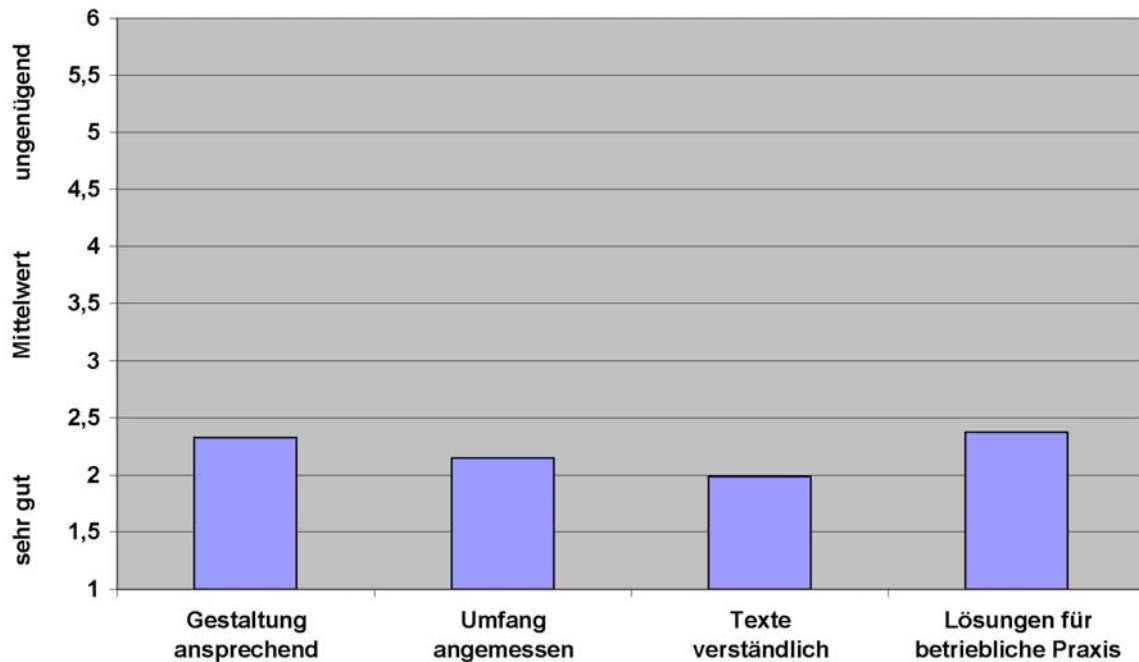


Abb. 2: Mittelwerte für die konkreten Fragen auf die Testbroschüre „Arbeiten: Entspannt – gemeinsam – besser“ (BGI 7010)

Die beiden Fragen, die sich auf die Schriftenreihe speziell für KMU bezogen, wurden ebenfalls im Mittel mit gut bewertet. Damit wird eine eigenständige Schriftenreihe von den befragten Betrieben als sinnvoll erachtet. Darüber hinaus würden die Unternehmer weitere Schriften begrüßen, die sich in ihrer sprachlichen wie inhaltlichen Verständlichkeit sowie der angebotenen praxisnahen Lösungen an der Testbroschüre orientieren.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass die Testbroschüre verständlich formuliert ist, die befragten Unternehmer sie ansprechend gestaltet und im Umfang angemessen finden und dass die aufgezeigten Lösungsvorschläge für die betriebliche Praxis verwendbar sind.

Wichtig für die Arbeit der Fachausschüsse ist weiterhin das Ergebnis zu den Fragen, die sich auf die Schriftenreihe „Gesund und fit im Kleinbetrieb“ bezogen. Eine neue Schriftenreihe wird als sinnvoll erachtet und von den Befragten begrüßt. Die Ergebnisse unterstützen die Weiterentwicklung der neuen Schriftenreihe, die sich speziell an den Bedürfnissen kleiner und mittelständischer Betriebe ausrichtet. Damit kann die

eingangs gestellte Frage mit „Die Botschaft kommt an!“ beantwortet werden.

Weiterhin zeigen die Ergebnisse der Befragung, dass die berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse neben ihrer Rolle als Expertengremium auch in der Lage sind, ihr Fachwissen in sprachlich und inhaltlich verständliche Schriften für die Zielgruppe „KMU zu übersetzen“. Dies ist vor dem Hintergrund des großen Bedarfs kleiner und mittelständischer Unternehmen an praktischen Handlungshilfen zu Themen des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ein zukunftsweisender und dringend zu berücksichtigender Aspekt bei der geplanten Fortentwicklung der Berufsgenossenschaftlichen Fachausschüsse.

Weitere KMU-Broschüren in der Reihe „Gesund und fit im Kleinbetrieb“



**Abb. 3: BGI 7004:
Klima im Büro - Antworten auf
die häufigsten Fragen**

Neben der im Rahmen der Evaluation verwendeten Broschüre *„Arbeiten: Entspannt - gemeinsam - besser“* (BGI 7010), die im Januar 2007 veröffentlicht wurde, erschien eine weitere KMU-Schrift mit dem Titel **„Klima im Büro- Antworten auf die häufigsten Fragen“** (BGI 7004).

In dieser Schrift werden die häufigsten an die gewerblichen Berufsgenossenschaften gestellten Fragen zu klimatischen Problemen im Büro beantwortet. Hintergrund dieser Schrift ist die zunehmende Zahl der Beschäftigten im Büro. In Deutschland arbeiten inzwischen rund 1,7 Mio. Menschen an einem Büroarbeitsplatz. Ihre Leistungsfähigkeit und ihr

Wohlbefinden hängen u. a. von einem behaglichen Klima und einer guten Luftqualität ab. Da sich damit für die Betriebe ein wirtschaftlicher Nutzen verbindet, haben diese ein großes Interesse an der Thematik. Davon zeugen auch die an die Berufsgenossenschaften gestellten Fra-

gen. Neben der Beantwortung der wichtigsten Fragen, bietet die Broschüre den Betrieben einen Fragebogen als Hilfestellung zur Bewertung des Raumklima im Büro und büroähnlichen Bereichen.

Weitere, in Kürze erscheinende KMU-Broschüren der Reihe „Gesund und fit im Kleinbetrieb“

Im Laufe des Jahres 2007 werden weitere - speziell für KMU entwickelte Schriften - unter dem Dach der neuen Reihe „Gesund und fit im Kleinbetrieb“ veröffentlicht.

- Gesunder Rücken – Gesunde Gelenke: Noch Fragen? (BGI 7011)
- Klima in Fahrzeugen – Antworten auf die häufigsten Fragen (BGI 7005)
- Tageslicht am Arbeitsplatz – Antworten auf häufig gestellte Fragen (BGI 7007)

Die Schriften, die als Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI) erscheinen, können beim Carl Heymanns Verlag bestellt werden oder unter www.arbeitssicherheit.de heruntergeladen werden.

Anschrift der Autoren



Dr. Hiltraut Paridon

Berufsgenossenschaftliches Institut Arbeit und Gesundheit
Königsbrücker Landstraße 2
01109 Dresden
Telefon: 0351/457-1723,
E-Mail: hiltraut.paridon@hvbg.de

Dr. Heinz Schmid

HVBG
Alte Heerstraße 111
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/231-1389
E-Mail: heinz.schmid@hvbg.de



Deutscher Jugend-Arbeitsschutz-Preis 2008

Über eine Rekordbeteiligung beim Deutschen Jugend-Arbeitsschutz-Preis 2006 konnte sich die Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI) freuen: Insgesamt 170 Jugendliche beteiligten sich einzeln oder in Projektgruppen am Wettbewerb!

Unter dem Motto „Clever, sicher, cool!“ schreibt die Fachvereinigung Arbeitssicherheit den Deutschen Jugend-Arbeitsschutz-Preis nun zum dritten Mal aus. Mit dem Preis werden Jugendliche ausgezeichnet, die auf besonders innovative und praxisorientierte Weise zu einer Verbesserung der Arbeitssicherheit beigetragen haben. Eine unabhängige Jury wird Wettbewerbsbeiträge auswählen, die unmittelbar und mit möglichst geringem Aufwand zu mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit führen.



Wer kann mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche und junge Erwachsene in Berufsschulen und Betrieben, wenn sie

- nicht älter als 24 Jahre alt sind und
- als Auszubildende einzeln oder in der Gruppe ein Projekt im Sinne der Ziele des Deutschen Jugend-Arbeitsschutz-Preises entwickelt haben und
- von einem betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsträger ideell gefördert werden (Patent) und
- ihre Vorstellungen und Ideen an Arbeitsplätzen in ihrem persönlichen Umfeld zur erfolgreichen Anwendung bringen konnten.

Worauf müssen die Teilnehmer achten?

- Das Projekt muss während der Ausbildungszeit im Zeitraum 2006 bis 2008 begonnen und bis zum Einsendetermin (31. Mai 2008) abgeschlossen sein.

- Das Projekt darf nicht gleichzeitig im Rahmen eines anderen außerbetrieblichen Wettbewerbs eingereicht werden.
- Bis zum Einsendetermin müssen der Jury die unter Verfahren genannten Unterlagen vollständig zur Verfügung stehen.
- Der Pate muss die Bewerbung zum Deutschen Jugend-Arbeitsschutz-Preis befürworten (Beglaubigung der Unterlagen durch Paten erforderlich).

Einsendeschluss ist der **31. Mai 2008**. Die Preisverleihung findet während der Eröffnungsveranstaltung zur „Arbeitsschutz aktuell - Das Präventionsforum“ am 8.10.2008 in Hamburg statt.

Das große Interesse an dem Wettbewerb und das hohe Niveau der eingereichten Vorschläge des letztjährigen Wettbewerbes zeigen, dass junge Menschen für das Thema Arbeitssicherheit gewonnen werden können. Die Mitglieder des VDRI werden gebeten, Jugendliche und Erwachsene in Berufsschulen und Betrieben über den Jugend-Arbeitsschutz-Preis 2008 zu informieren.

Die ausführlichen Teilnahmemodalitäten sind abrufbar unter

www.jugend-arbeitsschutz-preis.de

Technische Regeln für Betriebssicherheit

Der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) hat die Aufgabe, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Fragen des Arbeitsschutzes bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln und beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen zu beraten und dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln zu ermitteln. Die gesetzliche Grundlage ist § 24 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit werden im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gemacht. Das Gemeinsame Ministerialblatt ist das amtliche Bekanntmachungsmedium der Bundesregierung und der Bundesministerien und wird vom Bundesministerium des Innern herausgegeben. Am 3.05.2007 wurden im Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) weitere Technische Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung verabschiedet. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über den Bearbeitungs- und Veröffentlichungsstand des geplanten Technischen Regelwerks. Die veröffentlichten Regeln finden Sie auf www.baua.de.

| Gliederung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit | | | |
|---|---|-----------------------|---|
| Stand 4.5.2007 | | | |
| | | | Veröffentlichung/ geplante Verabschiedung |
| 1. | Allgemeines und Grundlagen | TRBS 1001 ... 1009 | |
| | Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (UA 1) | TRBS 1001 | veröffentlicht |
| | Begriffe (UA 1) | TRBS 1002 | verabschiedet 27.10.06¹ |
| 1.1. | Methodisches Vorgehen | | |
| 1.1.1 | Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung | TRBS 1111 ... 1119 | |
| | Gefährdungsbeurteilung / sicherheitstechnische Bewertung (UA1) | TRBS 1111 | veröffentlicht |
| | <i>Wartung/Instandsetzung (UA 1)</i> | | |

¹ Wird vom BMAS in ein gemeinsames Glossar für wichtige Begriffe eingearbeitet, das dann für alle staatlichen Ausschüsse gleichermaßen gilt

| | | | |
|-------------|---|--------------------------------|--|
| 1.1.2 | Änderung und wesentliche Veränderung | TRBS 1121 ... 1129 | |
| | Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen (UA 6) | TRBS 1121 | veröffentlicht |
| 1.1.3. | Dokumentation | TRBS 1131 ... 1139 | |
| | <i>Unfälle und Schadensfälle (UA 1)</i> | | |
| 1.1.4 | Information und Kennzeichnung | TRBS 1141 ... 1149 | |
| 1.1.5 | Ergonomische Zusammenhänge | TRBS 1151 ... 1159 | |
| | <i>Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch und Arbeitsmittel (UA 4)</i> | <i>TRBS 1151</i> | <i>verabschiedet vom ABS am 03.05.2007</i> |
| | | | |
| 1.2. | Prüfungen | | |
| | Dachregel: „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen (UA 1) - Allgemein“ | TRBS 1201 | veröffentlicht 9.12.2006 |
| | Prüfungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen (UA 5) | TRBS 1201 Teil 1 | veröffentlicht 9.12.2006 |
| | <i>Prüfungen nach § 14 Abs. 6 (UA 5)</i> | <i>TRBS 1201 Teil...</i> | <i>Oktober 2007</i> |
| | <i>Prüfungen im Gefährdungsbereich Dampf und Druck insbesondere für überwachungsbedürftige Druckgeräte (UA 7)</i> | <i>TRBS 1201, Teil 2</i> | <i>verabschiedet vom ABS am 03.05.2007</i> |
| | <i>Prüfung von Aufzugsanlagen (UA 6)</i> | <i>TRBS 1201 Teil</i> | |
| | Dachregel: „Befähigte Personen - Allgemeine Anforderungen“ | TRBS 1203 | veröffentlicht |
| | Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Explosionsgefährdungen | TRBS 1203 Teil 1 | veröffentlicht |
| | Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Druckgefährdungen | TRBS 1203 Teil 2 | veröffentlicht |
| | Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Elektrische Gefährdungen (UA 2) | TRBS 1203 Teil 3 | veröffentlicht |
| | | | |

| | | | |
|--------|---|-----------------------------|--|
| 1.3. | Erfassung und Behandlung von Unfällen und Schadensfällen | TRBS 1301 ... 1309 | |
| 2. | Gefährdungsbezogene Regeln | | |
| 2.1. | Allgemeine Gefährdungen | | |
| 2.1.1. | Mechanische Gefährdungen | TRBS 2111 ... 2119 | |
| | Dachregel: Mechanische Gefährdungen (UA3)- Allgemeine Anforderungen | TRBS 2111 | veröffentlicht 10.2.2006 |
| | Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor kontrolliert bewegten Teilen | TRBS 2111 Teil 1 | veröffentlicht 10.2.2006 |
| | Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor unkontrolliert bewegten Teilen | TRBS 2111 Teil 2 | veröffentlicht 9.12.2006 |
| | Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor gefährlichen Oberflächen | TRBS 2111 Teil 3 | veröffentlicht 23.3.2007 |
| | <i>Maßnahmen zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen durch Fahrbewegungen von mobilen Arbeitsmitteln</i> | <i>TRBS 2111 Teil 4</i> | <i>verabschiedet vom ABS am 03.05.2007</i> |
| 2.1.2. | Gefährdungen an erhöht liegenden Arbeitsplätzen | | |
| | Dachregel: Gefährdungen von Personen durch Absturz –Allgemeine Anforderungen (UA 2) | TRBS 2121 | veröffentlicht 23.3.2007 |
| | <i>Gefährdungen von Personen durch Absturz - Gerüste</i> | <i>TRBS 2121 Teil x</i> | |
| | <i>Gefährdungen von Personen durch Absturz - Leitern</i> | <i>TRBS 2121 Teil x</i> | |
| | <i>Gefährdungen von Personen durch Absturz – seilunterstützte Verfahren</i> | <i>TRBS 2121 Teil x</i> | |
| | <i>Gefährdungen durch Absturz von Personen in Lastaufnahmemitteln (UA 6)</i> | <i>TRBS 2121 Teil x</i> | |
| | <i>Ggf. weitere Absturzgefährdungen (UA 3)</i> | | |
| 2.1.3. | Elektrische Gefährdungen | TRBS 2131 ... 2139 | |
| | Elektrische Gefährdungen (UA2) | TRBS 2131 | verabschiedet 27.10.06 |

| | | | |
|--------|---|-----------------------|--|
| 2.1.4. | Gefährdungen durch Dampf und Druck | TRBS 2141 ... 2149 | |
| | Dachregel: Gefährdungen durch Dampf und Druck - Allgemeine Anforderungen (UA 7) | TRBS 2141 | veröffentlicht 23.3.2007 |
| | <i>Einhaltung des bestimmungsgemäßen Betriebs (UA 7)</i> | TRBS 2141 Teil 1 | verabschiedet vom ABS am 03.05.2007 |
| | <i>Schädigung der drucktragenden Wandung (UA 7)</i> | TRBS 2141 Teil 2 | Okt 2007 |
| | <i>Undichtheit, Stofffreisetzungen mit unkontrolliertem Austritt von druckhaltigem Medium (UA 7)</i> | TRBS 2141 Teil 3 | |
| | <i>Stofffreisetzung mit Austritt von Rauchgas und Feuer (UA7)</i> | TRBS 2141 Teil 4 | |
| | <i>Öffnen von Druckgeräten (UA 7)</i> | TRBS 2141 Teil 5 | |
| | <i>Ortsbewegliche Druckgeräte – Füllen, Lagern, Bereitstellen und Entleeren</i> | TRBS 2141 Teil 6 | Oktober 2007 |
| | <i>Stationäre Anlagen für Gase</i> | TRBS 2141 Teil 7 | |
| 2.1.5. | Brand- und Explosionsgefährdungen | TRBS 2151 ... 2159 | |
| | <i>Brandschutz (UA 5)</i> | TRBS 2151 | 2009, Projektskizze vom AGS/ABS verabschiedet |
| | Dachregel: Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines – (UA 5) | TRBS 2152 | veröffentlicht 2.6.2006 |
| | Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Beurteilung der Explosionsgefährdung – (UA 5) | TRBS 2152 Teil 1 | veröffentlicht 2.6.2006 |
| | Gefährliche expl.fähige Atmosphäre - Vermeidung oder Einschränkung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre - (UA 5) | TRBS 2152 Teil 2 | veröffentlicht 2.6.2006 |
| | <i>Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre – (UA 5)</i> | TRBS 2152 Teil 3 | verabschiedet vom ABS am 03.05.2007 |
| | <i>Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – konstruktive Maßnahmen, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken (konstruktiver Explosionsschutz) – (UA 5)</i> | TRBS 2152 Teil 4 | verabschiedet vom ABS am 03.05.2007 |

| | | | |
|-------------|--|-----------------------|-------------------------------------|
| | <i>Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Elektrostatische Aufladungen</i> | TRBS 2153 | verabschiedet vom ABS am 03.05.2007 |
| | <i>Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Anwendung von Prozessleittechnik im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen – (UA 5)</i> | TRBS 2155 | 2008 |
| | <i>Schutzmaßnahmen bei Instandhaltungsarbeiten (UA 5)</i> | TRBS 2156 | |
| | <i>Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Organisation (UA5)</i> | TRBS 2157 | |
| 2.1.6. | Thermische Gefährdungen | TRBS 2161 ... 2169 | |
| | <i>Thermische Gefährdungen (UA 2)</i> | TRBS 2161 | |
| 2.1.7. | Gefährdungen durch sonstige physikalische Einwirkungen | TRBS 2171 ... 2179 | |
| 2.1.8. | Sonstige Gefährdungen | TRBS 2181 ... 2189 | |
| | Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemitteln (UA 6) | TRBS 2181 | veröffentlicht |
| | | | |
| 2.2 | Gefährdungen durch Wechselwirkungen | | |
| | Gefährdungen durch Wechselwirkungen (UA 4) | TRBS 2210 | veröffentlicht |
| | <i>Beleuchtung, Blendung (UA 4)</i> | TRBS 2202 | |
| | | | |
| 2.3. | Tätigkeitsbezogene und sonstige Gefährdungen | | |
| 2.3.1. | Tätigkeitsbezogene Gefährdungen | TRBS 2311 ... 2319 | |
| 2.3.2. | Sonstige Gefährdungen | TRBS 2321 ... 2329 | |
| | | | |
| 3. | Arbeitsmittel- bzw. anlagenbezogene Regeln | | |
| | <i>Betrieb von Aufzugsanlagen</i> | | Oktober 2007 |

Quelle:

Dipl.-Ing. Ursula Aich, Mitglied im Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS)
 Regierungspräsidium Darmstadt, Arbeitsschutz und Umweltschutz
 Simone-Veil-Straße 5, 65197 Wiesbaden

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung (BGV A2) - Praxishilfen

Praxishilfen zur Auswahl der geeigneten Betreuungsform und Vertragsmuster für den Unternehmer

Die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2) enthält zahlreiche Änderungen bei der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung von Klein- und Kleinstbetrieben. Der Informationsbedarf in der Praxis ist groß: Immer wieder werden Fragen zur Auswahl eines Betriebsarztes oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit gestellt, Hilfen zur Umsetzung der Regelungen benötigt. Viele Betriebe würden außerdem gerne auf Musterverträge zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung zurückgreifen.

Die Vereinigung der Metall Berufsgenossenschaften (VMBG) hat daher **zwei Praxishilfen** erarbeitet, die dem Unternehmer **die Auswahl einer geeigneten Betreuungsform** erleichtern. Sie enthalten in knapper Form alles Wissenswerte rund um die arbeitsmedizinische Betreuung und informieren über die wichtigsten Regelungen der BGV A2. Besonders wird auf die erforderliche Qualifikation der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit eingegangen. Die an diese Experten zu stellenden Anforderungen werden erläutert. Diese Informationen sind branchenübergreifend. Ein **Merkblatt** zu den Anlässen für ein Tätigwerden von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit rundet das Informationspaket ab.

Speziell für die Metallbranche werden darüber hinaus die nach BGV A2 drei möglichen Formen der Betreuung, nämlich die Regelbetreuung mit festen Einsatzzeiten, die Regelbetreuung ohne feste Einsatzzeiten und die alternative bedarfsorientierte Betreuung näher vorgestellt. Für alle drei Betreuungsformen der BGV A2 stehen ab sofort auch **Musterverträge** zur Verfügung.

Das Informationspaket ist auf der neuen Präventions-DVD 2006/2007 der VMBG – für Unternehmen der Metallbranche kostenfrei – unter der Ziffer 14.1 zu finden. Die Informationen und Mustertexte sind auch im Internet unter **www.vmbg.de** zum Download unter www.vmbg.de (webcode 6034) erhältlich.

Urteil: Sicherheitstechnische Betreuung (BGV A2) durch Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtend

§§ 1, 5 Abs. 1 ASiG, § 2 Abs. 1 BGV A2 (früher: BGV A6)

- 1. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung des Unternehmers zur Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit.**
- 2. Entscheidet sich der Unternehmer für die zulässige alternative Betreuung, muss er auch innerhalb der vorgesehenen Fristen die Seminare absolvieren. Dies gilt unabhängig davon, ob er ohne sein Verschulden, etwa krankheitsbedingt, daran gehindert ist, seinen Verpflichtungen aus dem Unternehmermodell nachzukommen. Denn mit der Verpflichtung des Unternehmers korrespondiert der Anspruch der Versicherten auf angemessene sicherheitstechnische Betreuung.**
- 3. Werden die Fristen nicht eingehalten, sind die Voraussetzungen der alternativen Betreuung nicht erfüllt. Es greift dann die Regelbetreuung, d.h. es ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen.**

(Leitsätze der Bearbeiterin)

VG Urteil vom 17.11.2006 – 4 K 452/06. MZ (rechtskräftig)

Problemlage

Die Klägerin wehrt sich gegen die Verpflichtung, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen.

Die Klägerin ist bei einer Berufsgenossenschaft (BG) versichert und betreibt einen Betrieb mit rund 20 Mitarbeitern. Nachdem sie den Geschäftsführer und Hauptgesellschafter, der aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist, im August 2001 zum Unternehmermodell (alternative bedarfsorientierte sicherheitstechnische Betreuung) angemeldet hatte, hat der Geschäftsführer der Klägerin bis zum Februar 2006 lediglich einen Lehrgang mit 2 Seminartagen absolviert.

Die beklagte BG gab daraufhin im Februar 2006 der Klägerin mit Einzelanordnung auf, bis März 2006 den Nachweis der Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit zu erbringen. Dagegen erhob die Kläge-

rin Widerspruch mit der Begründung, weiter am Unternehmermodell teilnehmen zu wollen. Es gebe keinen triftigen Grund ihren Geschäftsführer, der mehrmals wegen Krankheit habe absagen müssen, vom Seminar auszuschließen. Die Beklagte wies den Widerspruch mit der Begründung zurück, dass die Klägerin seit acht Jahren gegen die gesetzliche Verpflichtung, ihre Mitarbeiter sicherheitstechnisch durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu betreuen, verstoße. Alle in der Unfallverhütungsvorschrift vorgesehenen Fristen habe die Klägerin überschritten. Die Klägerin habe es mit der Anmeldung zur alternativen Betreuung bewenden lassen und sich nicht weiter um die Seminare gekümmert. Im Übrigen sei die Klägerin verpflichtet, bis zur Erfüllung der sich aus der alternativen Betreuung ergebenden Pflichten eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen.

Dagegen erhob die Klägerin im Mai 2006 Klage vor dem Verwaltungsgericht Mainz.

Entscheidung

Das Verwaltungsgericht Mainz hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen. Der angefochtene Bescheid der BG war formell und materiell rechtmäßig.

Die in der (früheren) Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A6) genannten Voraussetzungen für die alternative Betreuung waren zu keinem Zeitpunkt erfüllt. Zwar hat die Klägerin nach mehrfachen Belehrungen über ihre Verpflichtung zur Sicherstellung einer Betreuung erklärt, dass sich der Geschäftsführer zu einer Teilnahme am Unternehmermodell entschlossen habe. Aber im Laufe der nächsten zwei Jahre hat der Geschäftsführer nur an einem 2-tägigen Seminar teilgenommen. Die Teilnahme an weiteren Seminaren wurde zum Teil wegen Krankheit oder betriebsbedingter Probleme abgesagt. Bis 2006 waren die erforderlichen Seminare nicht besucht. Damit war der Regelung des § 6 Abs. 2 BGV A6, wonach die Informations- und Motivationsmaßnahmen gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein müssen, nicht Genüge getan. Die Beklagte musste spätestens zu diesem Zeitpunkt die sicherheitstechnische Betreuung auf andere Weise sicherstellen.

Die Beklagte kann, wenn der Unternehmer, der sich für das Unternehmermodell entschieden hat und die sich daraus ergebenden Pflichten nicht erfüllt, nach Nr. 5 der Anlage zu § 2 Abs. 4 BGV A6 für seinen Betrieb die Regelbetreuung anordnen. Nach Ziffer 4 der Anlage 3 zu § 2 Abs. 4 der jetzt gültigen BGV A2 unterliegt der Unternehmer mit seinem Betrieb der Regelbetreuung, falls er seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen Betreuung nicht erfüllt.

Dies gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer ohne sein Verschulden, etwa krankheitsbedingt, daran gehindert ist, seinen Verpflichtungen aus dem Unternehmermodell nachzukommen. Denn mit der Verpflichtung des Unternehmers korrespondiert der Anspruch der Versicherten auf angemessene sicherheitstechnische Betreuung. Die Klägerin ist ihrer Verpflichtung über Jahre (spätestens seit 2001) nicht nachgekommen. Soweit sie sich darauf beruft, sie habe ihre Pflichten bzgl. des Unternehmermodells nicht gekannt, fällt dies in ihren Verantwortungsbereich. Es ist für die Kammer nicht ersichtlich, dass die Beklagte ihren Beratungspflichten nicht nachgekommen ist. Auch aus dem langen Warten der Beklagten bis zur Einzelanordnung im Februar 2006 lassen sich keine für die Klägerin günstigeren Schlüsse ziehen.

Konsequenzen

Das Verwaltungsgericht macht deutlich, dass es ureigenste Verpflichtung des Unternehmers ist, für die sicherheitstechnische Betreuung seiner Mitarbeiter zu sorgen. Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder erfüllt er seine Verpflichtungen aus der alternativen Betreuung nicht, muss die BG entscheiden und eine sicherheitstechnische Betreuung durch Einzelanordnung nach § 17 Abs. 1 S. 1 SGB VII treffen. Sie hat kein Ermessen in Bezug auf die Durchführung ihrer Pflichten. Lediglich hinsichtlich des Inhalts der Anordnung nach § 17 Abs. 1 S. 1 SGB VII ist der BG bei mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten ein Auswahlermessen eingeräumt.

Die Ausführungen des Gerichts gelten gleichermaßen auch für die betriebsärztliche Betreuung.

Gabriele Brock

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM)
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz
Telefon: 06131/802-14750, E-Mail: gabriele.brock@bgmet.de

Seminartermine 2007

Der VDRI hat auch im Jahr 2007 wieder ein interessantes Fortbildungsprogramm zusammengestellt. Die Veranstaltungsübersicht finden Sie unter **www.vdri.de/seminare**.

Im Jahr 2007 sind unter **www.vdri.de/fachinformationen** folgende Vorträge veröffentlicht worden:

- 03.05.2007 München, **Explosionsschutzregeln - praktische Umsetzung - Explosionsschutzdokument,**
- 19.04.2007 Frankfurt, **Verwendung von PSA gegen Absturz-Hilfestellungen zur Auswahl und Risikobeurteilung**
- 19.04.2007 Frankfurt, **TRBS 2121 „Gefährdungen von Personen durch Absturz“ - Allg. Anforderungen und Unterregeln**
- 19.04.2007 Frankfurt, **Sicheres Arbeiten auf Dächern,**
- 22.03.2007 Osnabrück, **Gerüste und Leitern im Wandel,**
- 21.03.2007 Braunschweig, **Aufgaben und Organisation der Gewerbeaufsicht in Niedersachsen**
- 21.03.2007 Braunschweig, **BetrSichV: Hinweise zur aktuellen Entwicklung und zum Vollzug**
- 21.03.2007 Braunschweig, **Umsetzung der BetrSichV aus Sicht einer zugelassenen Überwachungsstelle**
- 21.03.2007 Braunschweig, **Die Umsetzung der VAwS in der gewerbeaufsichtlichen Praxis**
- 21.03.2007 Braunschweig, **Ermittlungen psychischer Belastungen am Arbeitsplatz,**
- 17.03.2007 Oldenburg , **Professioneller Umgang mit Gewalt und Aggression in Pflege- und Betreuungsberufen,**
- 15.02.2007 Berlin, **Erfahrungen bei der Umsetzung des Explosionsschutzes gemäß BetrSichV,**
- 25.01.2007 Mainz, **Verkehrssicherheit und Kraftstoffeinsparung**
- 25.01.2007 Mainz, **Sachkundigen- Prüfung von Fahrzeugen gemäß der BGG 916**
- 25.01.2007 Osnabrück, **Sicherheitsmanagement durch betriebliche Gefahrenabwehr**
- 12.01.2007 Nürnberg, **Auswirkungen der Lösemittel-Verordnung**
- 11.01.2007 Berlin, **Mobbing am Arbeitsplatz**

